- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Tostedt

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 8/25 22.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 26. Januar 2027, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Unter den Linden 23, 21255 Tostedt, Saal/Raum CE.02, versteigert werden der

im Wohnungsgrundbuch von **Bendestorf** Blatt **1477**, eingetragene 676/1.676 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Bendestorf	2	1/13	Gebäude- und Freifläche, nun Wohnbaufläche, Heinrich-George-Weg 28, nun Fasanenweg/Heinrich-George-Weg 28	1.000
Bendestorf	2	1/28	Gebäude- und Freifläche, nun Wohnbaufläche, Heinrich-George-Weg, nun Fasanenweg/Heinrich-George-Weg 28 a mithin	676 1.676

Es handelt sich um ein in Wohnungseigentum geteiltes und bebautes Grundstück mit einem Einfamilienhaus, aufgegliedert in Vollkeller-, Erd- und Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 113 m², Nutzfläche ca. 52 m², Gasheizung, Baujahr 1996

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 333.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Reinert
Rechtspfleger

Beglaubigt
Tostedt, 19.11.2026

Marquardt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle